

Aktenzeichen: 6 AZR 878/95
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 17. April 1997
- 6 AZR 878/95 -

I. Arbeitsgericht
Krefeld

Urteil vom 15. März 1995
- 1 Ca 2810/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 28. September 1995
- 5 Sa 872/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Überstundenzuschlag für Arbeit am "Ersatzsonntag"

Gesetz:

Bezirkstarifvertrag für Angestellte in Nordrhein-Westfalen
vom 5. Oktober 1991 in der Fassung des 32. Änderungstarifver-
trages vom 9. Juli 1992 (BZT-A/NRW) § 5 Abs. 3 Buchst. b cc;
BAT § 35 Abs. 1 Buchst. a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Für Arbeiten, die an einem "Ersatzsonn-
tag" im Sinne von § 5 Abs. 3 Buchst. b cc BZT-A/NRW geleistet
werden, sind Überstundenzuschläge nur dann zu zah-len, wenn
die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT vorliegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 878/95

5 Sa 872/95 Düsseldorf

Verkündet am
17. April 1997

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Backes,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

PP.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1997 durch den Richter Dr. Freitag als Vorsitzenden, die Richter Dr. Armbrüster und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Kamm und Matiaske für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. September 1995 - 5 Sa 872/95 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifgemäße Vergütung der Klägerin für Tage, an denen sie nach Dienstplan frei hat, aber dennoch zur Arbeitsleistung herangezogen wird.

Die Klägerin ist bei der Beklagten, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts der Vereinigten Städtischen Bühnen K - M , als Maskenbildnerin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) sowie des Bezirkstarifvertrags für Angestellte vom 5. Oktober 1991 i.d.F. des 32. Änderungstarifvertrags vom 9. Juli 1992 (BZT-A/NRW) Anwendung. Dort heißt es:

"§ 5 BZT-A/NRW
(Zu SR 2 k BAT)

(1) ...



(2) Zu Nr. 5:

Wird ein Angestellter über die Monatsarbeitszeit hinaus zur Arbeit herangezogen, ist für die zusätzliche Zeit der Überstundenzuschlag anzusetzen; daneben ist für diese Zeit die Stundenvergütung gem. § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT anzusetzen, soweit die Zeit nicht bereits mit der Grundvergütung für die regelmäßige Arbeitszeit abgegolten ist.

...

(3) Zu Nr. 6:

a) ...

b) Zu Absatz 3:

aa) Neben der Theaterbetriebszulage gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. a BZT-A/NRW erhält der Angestellte Zeitzuschläge nach § 35 BAT.

bb) Wird ein Angestellter über 8 Stunden täglich zur Arbeit herangezogen, erhält er für die 9. und jede weitere geleistete Arbeitsstunde den jeweiligen Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT auch dann, wenn keine Überstunden vorliegen.

cc) Wird ein Angestellter an seinem dienstplanmäßig freien Tag, der als Ausgleich für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit festgesetzt ist, ausnahmsweise zur Arbeit herangezogen, erhält er für die Arbeitsstunden am Ersatzsonntag anstelle des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT einen Zeitzuschlag von 50 v.H.

Protokollerklärung zu Unterbuchst. cc:

Die Ausgleichstage sind im Dienstplan auszuweisen.

dd) Bei der Ermittlung von Überstunden nach § 5 Abs. 2 BZT-A/NRW werden Arbeitsstunden, für die der Angestellte nach den vorstehenden Abs. bb und cc einen Zeitzuschlag erhalten hat, mitgerechnet; jedoch wird der Zeitzuschlag für Überstunden nicht noch einmal gezahlt.



..."

Die Mitarbeiter der Beklagten arbeiten in einer Sechs-Tage-Woche mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden. Wegen des Theaterbetriebs muß die Klägerin Sonntagsarbeit nach Dienstplan leisten. Als Ausgleich erhält sie im Laufe der folgenden Woche einen dienstplanmäßig festgelegten, freien Arbeitstag (Ersatzsonntag). Bedingt durch die Eigenart des Theaterbetriebs kommt es vor, daß die Klägerin an diesem Ersatzsonntag dennoch arbeiten muß. Als Ausgleich hierfür erhält sie Freizeit an einem anderen Wochentag ("Ersatz-Ersatzsonntag"). Die Beklagte hat ihren Mitarbeitern für die Tätigkeit an dem Ersatzsonntag neben der normalen Vergütung einen Zeitzuschlag in Höhe von 50 v.H. gezahlt, und zwar unabhängig davon, ob durch die Tätigkeit an dem Ersatzsonntag Überstunden anfielen. Seit dem 1. Oktober 1993 erhält die Klägerin den Zeitzuschlag nur, wenn die am Ersatzsonntag geleisteten Stunden Überstunden sind.

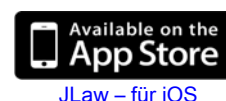
Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei verpflichtet, den Zeitzuschlag nach § 5 Abs. 3 Buchst. b cc BZT-A/NRW unabhängig davon zu zahlen, ob Überstunden vorlägen. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut und Zweck der Tarifbestimmung. Die tarifliche Zulage sei Ausgleich für die Notwendigkeit, die Freizeitplanung umzustellen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.405,33 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag ab dem 12. September 1995 zu zahlen;



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Vergütung der Klägerin für eine Tätigkeit an Tagen, die als freie Tage einen Ersatz für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit bieten sollten, an denen dann jedoch entgegen ursprünglicher Planung von der Klägerin gearbeitet worden ist, mit einem Zuschlag von 50 % abzurechnen und auszuzahlen, und zwar beginnend ab 1. September 1995.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, aus der Verweisung in § 5 Abs. 3 Buchst. b cc BZT-A/NRW auf § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT ergebe sich, der Zeitzuschlag sei nur dann zu zahlen, wenn die Arbeitsstunden an dem Ersatzsonntag auch Überstunden im Tarifsinne seien. Die Zahlung des Zuschlags scheide aus, wenn die regelmäßige Arbeitszeit deshalb nicht überschritten werde, weil der Freizeitausgleich nur verschoben worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage als unbegründet abgewiesen.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung eines Zeitzuschlags in Höhe von 50 v.H. nach § 5 Abs. 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Buchst. b cc BZT-A/NRW für die auf einen Ersatzsonntag fallenden Arbeitsstunden, sofern diese nicht zugleich Überstunden nach § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT sind. Dies ergibt eine vom Landesarbeitsgericht zutreffend vorgenommene Tarifauslegung.

a) Nach dem Wortlaut in § 5 Abs. 3 Buchst. b cc BZT-A/NRW wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 50 v.H. "anstelle des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT" gezahlt. Der auf 50 v.H. erhöhte Zeitzuschlag soll damit "anstelle" des niedrigeren Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT gezahlt werden. Die Regelung kommt daher nur zum Tragen, wenn Überstunden im Tarifsinn vorliegen. Die Bezugnahme auf § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT wäre nämlich überflüssig, wenn der Zeitzuschlag in Höhe von 50 v.H. unabhängig davon gewährt werden soll, ob die Voraussetzungen für Überstunden gegeben sind oder nicht.

b) Auch tarifsystematische Gesichtspunkte bestätigen dieses Auslegungsergebnis. In § 5 Abs. 3 Buchst. b bb BZT-A/NRW haben die Tarifvertragsparteien die Zahlung eines Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT ausdrücklich für eine Fallkonstellation geregelt, in der die Voraussetzungen zur Zahlung eines solchen Zuschlags nicht notwendigerweise erfüllt sind. Für die acht Stunden arbeitstäglich überschreitende Arbeitszeit wurde die Zahlung eines Überstundenzeitzuschlags vorgesehen, auch wenn die jeweiligen Arbeitsstunden keine Überstunden im Sinne von § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT sind. Die Tarifvertragsparteien haben damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, in welchen Fällen ein Überstundenzeitzuschlag unabhängig von den tariflichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT gewährt werden soll. Eine solche Regelung



ist in § 5 Abs. 3 Buchst. b cc BZT-A/NRW aber nicht getroffen worden.

Für die vom Landesarbeitsgericht revisionsrechtlich bedenkenfrei vorgenommene Auslegung spricht ein weiterer tarifsystematischer Gesichtspunkt. § 5 Abs. 3 Buchst. b cc BZT-A/NRW enthält eine ergänzende Regelung zu Nr. 6 Abs. 3 der Anlage SR 2 k zum BAT. Nr. 6 Abs. 3 Buchst. b der Anlage SR 2 k zum BAT sieht vor, daß durch die Theaterbetriebszulage Zeitzuschläge nach § 35 BAT abgegolten werden. Die bezirklichen Regelungen des § 5 Abs. 3 Buchst. b aa, bb und cc BZT-A/NRW enthalten eine Ausnahme von diesem Grundsatz. In allen übrigen Fällen werden mögliche Zeitzuschläge durch die Theaterbetriebszulage abgegolten.

c) Eine andere Auslegung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 5 Abs. 3 Buchst. b dd BZT-A/NRW. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß es sich bei dieser tariflichen Bestimmung um eine Berechnungsvorschrift für die Ermittlung von Überstunden nach § 5 Abs. 2 BZT-A/NRW handelt. Diese Tarifbestimmung stellt, anders als § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT, auf die monatliche und nicht die wöchentliche Arbeitszeit ab. Durch die Regelung in § 5 Abs. 3 Buchst. b dd BZT-A/NRW soll verhindert werden, daß zusätzlich zu den Zeitzuschlägen für Arbeitsstunden i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. b bb und cc BZT-A/NRW Überstundenzuschläge gewährt werden. Ein Zuschlag für diese Stunden ist damit nur einmal zu zahlen. Aus dieser tariflichen Regelung läßt sich deshalb nicht ableiten, wie die an einem Ersatzsonntag von der Klägerin erbrachte Arbeitszeit zu vergüten ist. Anhaltspunkte für die Auffassung der Klägerin, mit dem Zuschlag



nach § 5 Abs. 3 Buchst. b cc BZT-A/NRW soll ein Ausgleich für die notwendige Umdisposition bei der Freizeitplanung gewährt werden, enthält deshalb auch die Regelung in § 5 Abs. 3 Buchst. b dd BZT-A/NRW nicht.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Armbrüster

Dr. Freitag

Richter am

BAG Böck ist

wegen Urlaubs

an der Unter-

schrift ver-

hindert

R. Kamm

Matiaske

